



Brüssel, den 29. Februar 2016  
(OR. fr)

6414/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0081 (COD)**

CODEC 192  
MIGR 29  
RECH 30  
EDUC 38  
SOC 93

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (erste Lesung) (GA + E)  
– Annahme  
a) des Standpunkts des Rates  
b) der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV stützt, am 26. März 2013 übermittelt<sup>2</sup> <sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 7869/13.

<sup>2</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2013 abgegeben<sup>1</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 28. November 2013 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 25. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>3</sup>.
4. Der Rat (Justiz und Inneres) ist auf seiner 3433. Tagung vom 3. Dezember 2015 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der obengenannten Richtlinie gelangt<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Rates in erster Lesung in der Fassung des Dokuments 14958/15 und die Begründung in der Fassung des Dokuments 14958/15 ADD 1 REV 1 bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 50.

<sup>2</sup> ABl. C 114 vom 15.4.2014, S. 42.

<sup>3</sup> Dok. 6746/14.

<sup>4</sup> Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments am 1. Dezember 2015 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.